



## Öffentliche Zustellung

### Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an

(gem. § 11 Abs. 2 Landesverwaltungsprozessgesetz Baden-Württemberg)

Herrn/Frau: **Karl Christian Rohr**

Letzte bekannte Anschrift:

**74592 Kirchberg an der Jagst, Charlottenhöhe 24**

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des Landesverwaltungsprozessgesetzes (LVwZG) liegen vor. Für das nachfolgend beschriebene Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

**Herr Rohr** wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie/ihn bestimmtes Schriftstück

#### **Bescheid des Landratsamtes Schwäbisch Hall**

Datum: 26.04.2024

Aktenzeichen: 2177.263762

öffentlich zugestellt wird. Es kann beim **Landratsamt Schwäbisch Hall, Jugendamt, 1. Stock, Zimmer 110, Frau Bauer** während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

26.04.2024

(Datum der Bekanntmachung)

Bauer